Benützungs- und Aufgrabungsrichtlinie der Marktgemeinde Langenzersdorf

Stand Jänner 2024

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 nachstehende Benützungs- und Aufgrabungsrichtlinie für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Langenzersdorf beschlossen und als bindend festgelegt.

Die Richtlinie gilt für Aufgrabungen oder sonstige Baumaßnahmen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, Inanspruchnahmen von öffentlichen Verkehrsflächen für Materiallagerungen und die sonstige Benützung öffentlicher Verkehrsflächen.

Durch die Einhaltung der Richtlinie sollen die angeführten Baumaßnahmen koordiniert ablaufen, eine zweckmäßige Nutzung des ober- und unterirdischen Straßenraumes erleichtert und die sachgemäße Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Bereiche nach Abschluss der Bautätigkeit sichergestellt werden.

Die Benützungs- und Aufgrabungsrichtlinie der Marktgemeinde Langenzersdorf gilt subsidiär zur geltenden Rechtslage sowie zu einschlägigen Normen und Richtlinien (v.a. RVS, OIB und ÖNORM). Sie kann als Leitfaden im Sinne einer Zusammenführung und Vereinfachung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen verstanden werden, ersetzt diese aber in keinster Weise.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Begriffsbestimmungen 3
§ 3 Bewilligungspflicht 4
§ 4 Bewilligungsverfahren 4
§ 5 Aufgrabungsverbote 5
§ 6 Gebrechensbehebung 5
§ 7 Erteilung der Benützungs- und Aufgrabungsbewilligung 5
§ 8 Geltungsdauer und genehmigter Arbeitsumfang 6
§ 9 Verpflichtung des Bauführers 6
§ 10 Trassenfestlegung 7
§ 11 Benützung von öffentlichen Grünflächen – Baumschutz 7

Abb. 1: Schutzbereich (Wurzelbereich) von Bäumen: Kronenbreite + 1,5 Meter 8
Abb. 2: Vermeidung von Verunreinigungen, Bodenverdichtungen und mechanischen Schäden im Wurzelbereich von Bäumen 9
§ 12 Benützung von Pflasterungen und Rasengitterflächen 9
§ 13 Vermeidung von Umweltbelastungen 10
§ 14 Funde 10
§ 15 Vermessungszeichen 10
§ 16 Bodenmarkierungen 11
§ 17 Kundmachung der Baustelle 11
§ 18 Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen 12
§ 19 Verkehrssicherheit 12
§ 20 Materiallagerungen 13
§ 21 Durchführung von Aufgrabungsarbeiten 14
§ 22 Aufbruch von befestigten Oberflächen 15
§ 23 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial 15
§ 24 Pölzung der Baugrube 15
§ 25 Verfüllen der Baugrube 16
§ 26 Verdichtung des Füllmaterials 17
§ 27 Provisorische Instandsetzung 17
Abb. 3: Schematische Darstellung der Instandsetzungsvarianten A und B 17
§ 28 Setzungszeit 18
§ 29 Endgültige Wiederherstellung 18
Abb. 4: Schematische Darstellung des Ergebnisses der endgültigen Wiederherstellung 20
§ 30 Räumung und Säuberung 20
§ 31 Überprüfung und Ersatzvornahme 21
§ 32 Haftung 22
§ 33 Regelquerschnitte der Verkehrsflächen 23

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt:
 a. für alle Aufgrabungsarbeiten oder sonstige Baumaßnahmen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen der Marktgemeinde Langenzersdorf, sowie für darunter oder unmittelbar angrenzende Flächen und die dazugehörigen Anlagen.
 b. für Materiallagerungen und die sonstige Benützung öffentlicher Verkehrsflächen der Marktgemeinde Langenzersdorf, durch die ein Eingriff in eine Verkehrs- oder Erholungsfläche (Grünanlage) vorgenommen wird. Unter sonstiger Benützung öffentlicher Verkehrsflächen sind in erster Linie Absperrungen, die Aufstellung von Gerüsten, Baukränen, Containern, etc. zu verstehen.
 c. für die Benützung öffentlicher Verkehrsflächen auf Nebenanlagen von Landesstraßen, für deren Erhalt gemäß § 15 des NÖ Landesstraßengesetz 1999 die Marktgemeinde Langenzersdorf verantwortlich ist.
 d. für die Benützung öffentlicher Verkehrsflächen, welche im Eigentum Dritter stehen (z.B. gepachtete Grundstücke im Eigentum des Stiftes Klosterneuburg), die aber als Gemeindestraßen gelten, da für ihren Erhalt die Marktgemeinde Langenzersdorf verantwortlich ist.
2. Durch diese Richtlinie wird den nach den bestehenden Rechtsvorschriften zusätzlich erforderlichen Bewilligungen, Anzeigepflichten und Amtshandlungen etc. in keiner Weise vorgegriffen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Aufgrabungsarbeiten umfassen neben den klassischen Grabungen (Baggerarbeiten, händisches Aufgraben, etc.) auch alternative Verfahren wie Bohrungen, Fräsungen, Minierungen oder Schlitzungen.

Als **Benützungs- und Aufgrabungsbewilligung** wird eine vom Straßenerhalter unterzeichnete Bewilligung auf Basis dieser Benützungs- und Aufgrabungsrichtlinie bezeichnet, welche in Zusammenhang mit anderen erforderlichen Bewilligungen den Bauherrn bzw. Bauführer ermächtigt, öffentliche Verkehrsflächen der Marktgemeinde Langenzersdorf in einem genehmigten Zeitraum und Arbeitsumfang zu benützen.

Bauführer ist jene natürliche oder juristische Person, die zur gewerbsmäßigen Durchführung der Bautätigkeiten im Namen und auf Kosten des Bauherrn geeignet und berechtigt ist.

Bauherr ist jene natürliche oder juristische Person, in deren Interesse und auf deren Veranlassung die zu bewilligenden Arbeiten durchgeführt werden.

Die **Benützung öffentlicher Verkehrsflächen** umfasst alle Tätigkeiten, die ein Bewilligungswerber auf öffentlichem Gut der Marktgemeinde, welches als Verkehrsfläche gewidmet ist. Dazu gehören Baumaßnahmen (vor allem Aufgrabungsarbeiten), Materiallagerungen und sonstige Benützungsarten.

Bewilligungswerber ist jene natürliche oder juristische Person, die im eigenen Namen und auf eigene Kosten bei der Straßenpolizeibehörde bzw. beim Straßenerhalter um die Bewilligung einer Aufgrabung, Materiallagerung oder sonstigen Benützung öffentlicher Verkehrsflächen ansucht.

Straßenerhalter für alle Gemeindestraßen und deren Nebenflächen ist die Marktgemeinde Langenzersdorf; für alle Landesstraßen und deren Nebenflächen das Land NÖ, vertreten durch die Straßenmeisterei Korneuburg.

Straßenpolizeibehörde für Gemeindestraßen ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Langenzersdorf; für Landesstraßen das Land NÖ, vertreten durch die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg.

§ 3 Bewilligungspflicht

1. Für Baumaßnahmen in oder unter sowie Materiallagerungen auf und die sonstige Benützung von öffentlichen Verkehrsflächen, die in der Verwaltung der Marktgemeinde Langenzersdorf stehen, ist entsprechend § 4 die Zustimmung der Marktgemeinde Langenzersdorf in Ihrer Funktion als Straßenerhalter einzuholen. Diese wird in Form einer **Benützungs- und Aufgrabungsbewilligung** auf Basis dieser Richtlinie erteilt.
2. Zudem bedarf es einer **straßenpolizeilichen Bewilligung** (§ 90 bzw. § 82 Bewilligung) gemäß Straßenverkehrsverordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF (StVO) durch die Marktgemeinde Langenzersdorf in ihrer Funktion als Straßenpolizeibehörde.
3. Die Verpflichtung, **allfällige, weiters erforderliche, behördliche Bewilligungen** nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. NÖ Bauordnung, Wasserrechtsgesetz, NÖ Naturschutzgesetz, Forstgesetz oder NÖ Gebrauchsabgabegesetz) einzuholen, wird von der Benützungs- und Aufgrabungsrichtlinie nicht berührt.
4. Der Bewilligungswerber oder Bauführer ist verpflichtet, alle Bewilligungen vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

§ 4 Bewilligungsverfahren

1. Für jede Benützung öffentlicher Verkehrsflächen ist bei der Marktgemeinde Langenzersdorf spätestens 3 Wochen (bei Bauvorhaben, die mehrere Straßenzüge betreffen: bis zu 3 Monate) vor geplantem Arbeitsbeginn ein schriftliches Ansuchen um Erteilung der Benützungs- und Aufgrabungsbewilligung (§ 3 Z 1) auf Basis dieser Richtlinie zu stellen.

2. Dem Ansuchen ist ein Plan im Maßstab 1:1000 mit kotierter Darstellung der beantragten Baumaßnahme (bei kleinen Vorhaben reicht eine Skizze) beizulegen. Die genaue Lage (in der Fahrbahn, im Gehsteig und dgl.) ist anzugeben. Bei Baumaßnahmen über 50 m Länge sind auch die vorhandenen Einbauten in die Pläne einzutragen. Alle vorgelegten Unterlagen sind durch den Bauherrn bzw. Bauführer zu unterfertigen.
3. Mit der Unterfertigung des Ansuchens durch den Bauherrn bzw. Bauführer, nimmt dieser die Benützungs- und Aufgrabungsrichtlinie ausdrücklich zur Kenntnis und verpflichtet sich zur genauesten Einhaltung aller relevanten Bestimmungen.
4. Zudem ist gesondert eine straßenpolizeiliche Bewilligung (§ 3 Z 2) zu erwirken. Deren Erteilung ist nur nach Vorliegen einer Benützungs- und Aufgrabungsbewilligung (§ 3 Z 1) möglich.

§ 5 Aufgrabungsverbote

1. Aufbrüche von befestigten Oberflächen während der **Winterdienstzeit** (vom 15. November bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres) sind untersagt. Die Marktgemeinde Langenzersdorf kann in besonders dringenden Fällen Ausnahmen von der Winterdienstzeit genehmigen.
2. Auf die Dauer von fünf Jahren nach Neuherstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist jeder Oberflächenaufbruch untersagt. Ausnahmen von der **5-jährigen Aufbruchsperre** werden nur in begründeten Fällen erteilt und bedürfen einer individuellen schriftlichen Vereinbarung.

§ 6 Gebrechensbehebung

1. Bei der Behebung von Gebrechen, die eine sofortige Aufgrabung erfordern, sind vor Beginn der Arbeiten das Bauamt der Marktgemeinde Langenzersdorf und die Polizeiinspektion (PI) Langenzersdorf, auf Landesstraßen auch die Straßenmeisterei Korneuburg und die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg zu verständigen.

§ 7 Erteilung der Benützungs- und Aufgrabungsbewilligung

1. Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen zur Erteilung straßenpolizeilichen Bewilligung, obliegt es der Straßenpolizeibehörde einen Lokalaugenschein unter Beiziehung aller Betroffenen als Grundlage einer **Benützungs- und Aufgrabungsbewilligung** durchzuführen.
2. In der Benützungs- und Aufgrabungsbewilligung werden - analog zur straßenpolizeilichen Bewilligung – Beginn und Dauer der Maßnahmen genau festgelegt. In begründeten Fällen können von der Straßenpolizeibehörde Terminfestlegungen getroffen werden, z.B. Aufschub der beantragten Bauarbeiten bis in die Ferienmonate, Aufschub bis zur Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen des betreffenden Bauführers oder Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen im Grabungs- bzw. Umleitungsbereich.

3. Des Weiteren wird die Art der bewilligten Maßnahmen festgelegt. Der Straßenerhalter behält sich vor, andere als vom Bewilligungswerber vorgesehene Maßnahmen vorzuschreiben, z.B. die Anordnung von Minierungen oder Bohrungen an Stelle von Aufgrabungen bei Querungen von verkehrsreichen Straßen oder bei Straßen, die sich im guten Zustand befinden.
4. Vor Erteilung aller nötigen Bewilligungen darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden (ausgenommen sind Arbeiten nach § 6).

§ 8 Geltungsdauer und genehmigter Arbeitsumfang

1. Eine erteilte Benützungs- und Aufgrabungsbewilligung erlischt, wenn die genehmigten Arbeiten nicht binnen einer Frist von 1 Woche nach dem in der Bewilligung festgelegten Zeitpunkt begonnen werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht beim Straßenerhalter zu erwirken.
2. Während der Durchführung der Arbeiten sind sowohl der straßenpolizeiliche Bescheid, als auch die Benützungs- und Aufgrabungsbewilligung in Kopie auf der Baustelle zu verwahren und auf Verlangen der Straßenpolizeibehörde, dem Straßenerhalter sowie der Polizei vorzuweisen.
3. Für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung sowie für die Erweiterung des genehmigten Umfanges ist ein neuerliches Bewilligungsverfahren erforderlich.
4. Vor Baubeginn und nach Fertigstellung der Arbeiten ist der Straßenerhalter schriftlich zu informieren.
5. Die Benützungs- und Aufgrabungsbewilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Straßenerhalter kann jederzeit und ohne Entschädigung eine Abänderung von Geltungsdauer oder genehmigtem Arbeitsumfang durchführen, wenn diese Abänderung im allgemeinen Bürgerinteresse oder aus Verkehrsrücksichten notwendig ist bzw. wenn die bewilligten Arbeiten mit anderen (Bau)vorhaben unvereinbar sind.

§ 9 Verpflichtung des Bauführers

1. Der Bauführer ist verpflichtet, sich über die genaue Lage der vorhandenen Einbauten und Leitungen zu informieren und für deren Sicherung bei der Durchführung der Arbeiten zu sorgen.
2. Den von den Behörden und Fachdienststellen, Leitungsberechtigten und Einbautenträgern gestellten Bedingungen zur Sicherung der vorhandenen Leitungen und Einbauten hat der Bauführer, soweit gesetzlich gedeckt und zumutbar, zu entsprechen.

§ 10 Trassenfestlegung

1. Für die Anordnung der Einbauten in öffentlichen Verkehrsflächen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2533 – Koordinierung unterirdische Einbauten, maßgebend. Für die Verlegung von Energiekabelanlagen gilt die ÖVE – L20/1987 (1998-6) sowie die ÖNORM E 8120 (2013-08) idgF.
2. Seitens der Marktgemeinde Langenzersdorf werden bei der Verlegung von Einbauten auf Gemeindestraßen folgende aus den Regelquerschnitten resultierende Mindestüberdeckungen vorgeschrieben:
 a. Gehsteige, Gehwege, Radwege, Nebenanlagen und dergleichen: **60 cm**
 b. Fahrbahnen und Abstellflächen: **80 cm**
3. In Flächen mit Baumbestand sind die Auflagen des § 11 bindend.
4. Zeitgerecht vor Beantragung einer Benützungs- und Aufgrabungsbewilligung hat der Bewilligungswerber bei Neuverlegung und Auswechslung von Einbauten und Versorgungsleitungen das Einvernehmen mit den anderen Leitungsträgern herzustellen und deren Zustimmung einzuholen.
5. Falls zur Feststellung der Lage von vorhandenen oder geplanten Leitungen die Grabung von Suchschlitzen erforderlich ist, haben die Leitungsträger diese auf ihre Kosten vorzunehmen.
6. Spätestens 14 Tage vor Baubeginn ist eine Begehung vor Ort durchzuführen, um die Trassenführung in Natur festzulegen. Diese Begehung kann bei kleineren Bauvorhaben, wie Hausanschlüssen, entfallen.
7. Nach tatsächlichem Einbau hat eine **Einmessung von Lage und Höhe** der verlegten Einbauten im amtlichen Koordinatensystem zu erfolgen. Die Einmessungsdaten sind der Marktgemeinde Langenzersdorf in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen („shapefile“ oder „geodatabase“).

§ 11 Benützung von öffentlichen Grünflächen – Baumschutz

1. Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen haben unter Beachtung der ÖNORM 2533 idgF (Koordinierung unterirdischer Einbauten), sowie ÖNORM L 1121 idgF (Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu erfolgen.
2. Bei Bäumen, strauchförmigen Gehölzen und geschnittenen Hecken ist der Schutzbereich (Wurzelbereich) üblicherweise die von der Kronentraufe eingeschlossene Fläche zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Streifens (Abb. 1). Als innerer Schutzbereich ist ein Kreis von mind. 2,5 Meter Radius anzunehmen.

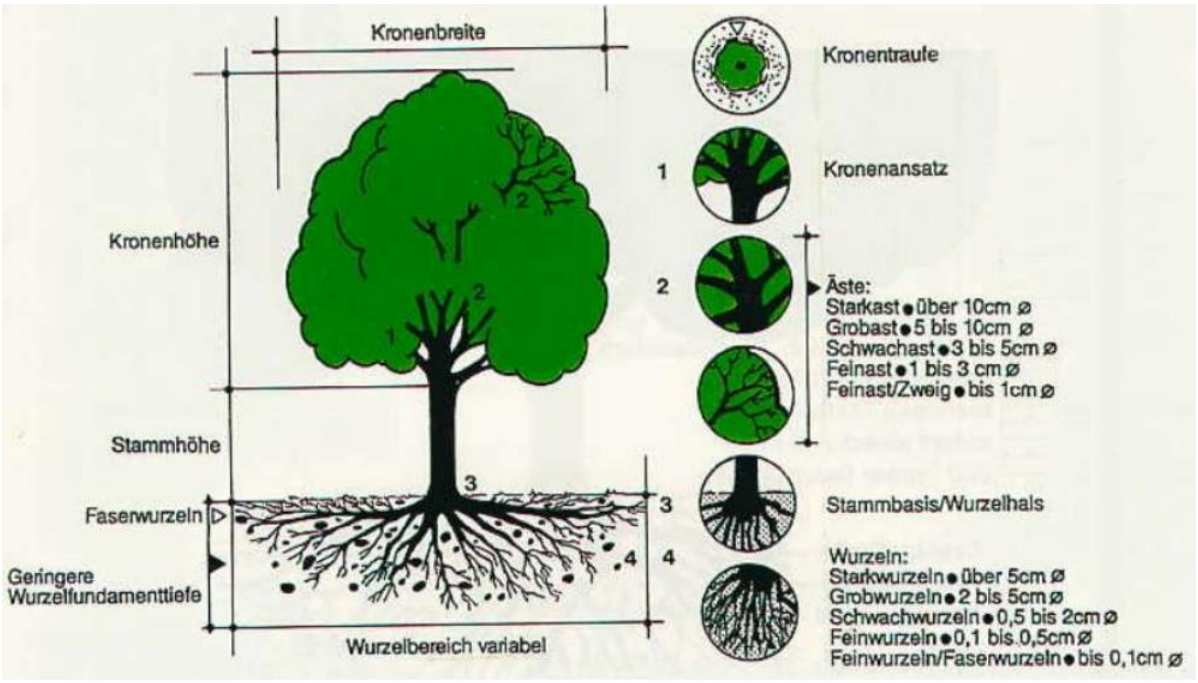


Abb. 1: Schutzbereich (Wurzelbereich) von Bäumen: Kronenbreite + 1,5 Meter

3. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von unbefestigten Oberflächen im Schutzbereich von Bäumen für die Durchführung von Baumaßnahmen zu vermeiden.
4. Muss aus technischen Gründen innerhalb des Schutzbereiches gegraben werden, ist die schonendste Grabungsmethode (händisch bzw. mittels Minierung) zu wählen. Gegebenenfalls muss ein Baumtechniker hinzugezogen werden. Die Marktgemeinde Langenzersdorf übernimmt keine Haftung für nachträglich entstandene Schäden durch Baumwurzeln an den verlegten Einbauten. Im Eigeninteresse ist im inneren Schutzbereich ein Überschubrohr als Schutzmaßnahme vorzusehen.
5. Starkwurzeln mit einem Durchmesser von über **5 cm** dürfen dabei weder beschädigt noch entfernt werden. Sollte die Entfernung stärkerer Wurzeln erforderlich sein, ist diesbezüglich in jedem Fall das Einvernehmen mit der Marktgemeinde Langenzersdorf herzustellen.
 Bei Entfernung stärkerer Wurzeln sind die dabei notwendigen Wundverschlussarbeiten nur durch eine nachweislich vom Bewilligungswerber bzw. bauausführenden beauftragten Fachfirma auszuführen.
6. Auf die Dauer der Baustelle sind die Pflanzflächen gegenüber der Baustelle abzusichern. Es dürfen keine Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben und sonstige Chemikalien sowie bodenverfestigende Stoffe gelagert und ausgegossen werden (Abb. 2).
7. Ist ein Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen, Aufstellen von Containern, Lagerung von Baumaterialien oder eine Umleitung von Fußwegen im Schutzbereich unvermeidbar, ist durch eine druckverteilende Abdeckung eine übermäßige Bodenverdichtung zu verhindern (Abb. 2).
 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist die Abdeckung zu entfernen und der Boden unter Schonung der Wurzeln händisch zu lockern.

8. Bei Bauarbeiten im Kronenbereich ist der Einsatz von Maschinen und Geräten nur im Bereich des vorhandenen Lichtraumprofils zulässig. Jede Beschädigung von Ästen im Kronenbereich ist zu vermeiden (Abb. 2). Entstandene Schäden sind zu melden und durch eine vom Bauherrn bzw. Bauführer nachweislich beauftragte Fachfirma zu sanieren.

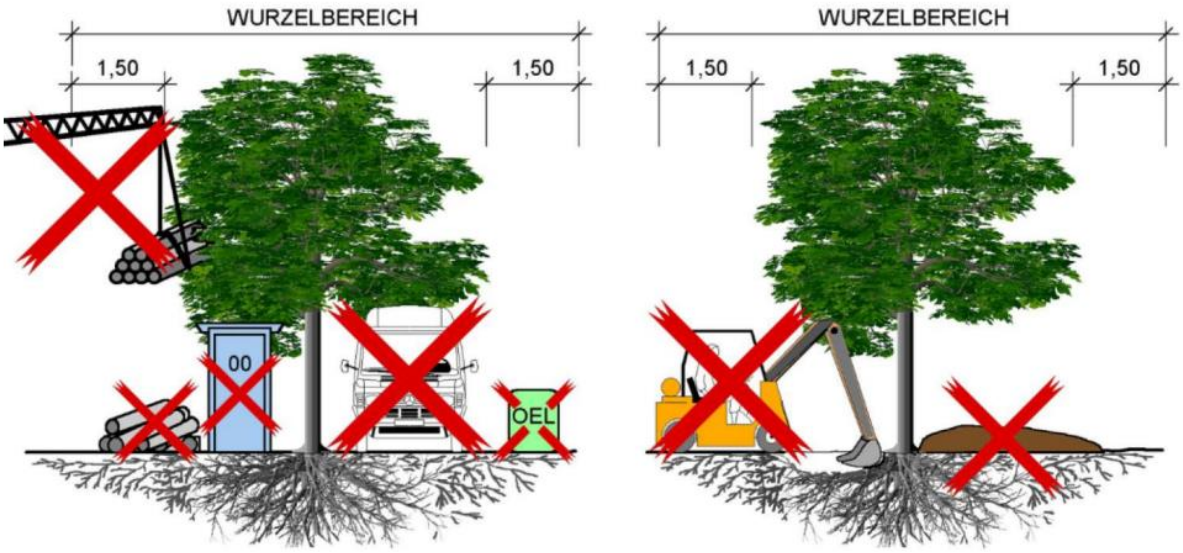


Abb. 2: Vermeidung von Verunreinigungen, Bodenverdichtungen und mechanischen Schäden im Wurzelbereich von Bäumen

9. Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Verursacher bzw. Bewilligungswerber in Rechnung gestellt.
10. Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.
11. Grünflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu rekultivieren. Verdichtete Flächen sind aufzulockern (fräsen), fein zu humusieren und zu besämen. Nach Abschluss der Arbeiten sind rekultivierte Grünflächen über einen Zeitraum von 2 Monaten regelmäßig zu gießen und zu pflegen.

§ 12 Benützung von Pflasterungen und Rasengitterflächen

1. Bei Lagerungen und Baumaßnahmen im Bereich von gestalteten Verkehrsflächen mit Pflasterung oder Rasengitter ist zur Vermeidung von Oberflächenbeschädigungen die gesamte genutzte Fläche mit geeignetem Material (Bohlenbelag, Vlies, etc.) abzudecken.
2. Aufgrabungen sind im Bereich von Pflasterungen und Rasengitterflächen grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen von diesem Aufgrabungsverbot können nur durch den Straßenerhalter erteilt werden.

3. Wenn eine Ausnahme erteilt wurde, verpflichtet sich der Bauführer, die Steine/Platten händisch herauszulösen und im Unterbau keine selbstverdichtenden Verfüllmaterialien einzubauen.
4. Sind die herausgelösten Steine/Platten für die Wiederherstellung nicht mehr geeignet, muss der Bauführer gleichwertige Ersatzplatten beistellen. Ist dies nicht möglich, muss die gesamte zusammenhängende Belagsfläche mit einem alternativen, aber funktional gleichwertigen Oberflächenbelag neu hergestellt werden.

§ 13 Vermeidung von Umweltbelastungen

1. Bei der Durchführung von Aufgrabungen hat der Bauführer jede Gefährdung und jede Belästigung nach Tunlichkeit hintanzuhalten. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Vermeidung von Lärm, Staubentwicklung und Verunreinigung der Luft durchzuführen.
2. Wenn auf der Baustelle eine Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz vorhanden oder ohne erheblichen wirtschaftlichen Aufwand zu installieren ist, dann ist für den Antrieb von Bauaufzügen, Fördergeräten, nicht selbstfahrenden Mischmaschinen, Kreissägen, Bohrmaschinen, Pumpen, etc. elektrischer Strom an Stelle von Verbrennungsmotoren heranzuziehen.
3. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigung dürfen im Gemeindegebiet Langenzersdorf nur schallgedämpfte, dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechende Geräte zum Einsatz kommen.
4. Arbeiten, die mit einer unzumutbaren Lärmbelästigung verbunden sind, insbesondere der Einsatz von Aufbruchgeräten, Baumaschinen und von Transportfahrzeugen sind in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt. Ausnahmen im öffentlichen Interesse sind möglich.

§ 14 Funde

1. Für Fundsachen gelten die Bestimmungen des ABGB. Darüber hinaus sind Funde von numismatischem, künstlerischem, historischem oder geologischem Wert zu sichern. Der Straßenpolizeibehörde ist unverzüglich Meldung zu erstatten.
2. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes idgF sind zu beachten.

§ 15 Vermessungszeichen

1. Vermessungszeichen im Sinne des Vermessungsgesetzes sowie andere Vermessungselemente dürfen eigenmächtig nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden.

2. Eine notwendige Veränderung oder Entfernung von Vermessungszeichen oder anderen Vermarkungen ist mit der Marktgemeinde Langenzersdorf und (wenn erforderlich) dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) abzustimmen.
3. Die Bestimmungen des Vermessungsgesetzes idgF, insbesondere §§ 6 und 51, sind zu beachten.

§ 16 Bodenmarkierungen

1. Werden im Zuge der Bautätigkeit Bodenmarkierungen entfernt, so sind diese im gesamten Umfang der betroffenen Örtlichkeit zu erneuern. Schutzwege und Radfahrerüberfahrten sowie farbliche Hinterlegungen sind zur Gänze neu zu markieren.
 Fräsarbeiten an Bodenmarkierungen, die für die Erneuerung derselben eventuell erforderlich sind, gehen auf Kosten des Bauherrn oder Bauführers.
2. Symbole für 30er Zonen, Geh- und Radwege, Behindertenparkplätze aber auch Schriftzüge wie „Stop“ in Bereichen vor Haltelinien, darüber hinaus Sperrflächen, Zickzacklinien, Haltelinien, Ordnungslinien, Richtungspfeile, Markierungen für Kurzparkzonen, etc. gemäß der StVO bzw. Bodenmarkierungsverordnung sind zur Gänze nach den Angaben der Straßenpolizeibehörde zu erneuern.
3. Der Bauführer ist verpflichtet, vor Beginn von Bauleistungen Bodenmarkierungen fotodokumentarisch festzuhalten.
4. Bodenmarkierungen dürfen im öffentlichen Straßennetz nur von qualifizierten und konzessionierten Fachfirmen durchgeführt werden.
5. Die Marktgemeinde Langenzersdorf kann in stark frequentierten Straßenzügen im Zentrum die Durchführung der Bodenmarkierungsarbeiten während den Nachtstunden anordnen. Die Mehrkosten gehen auf Kosten des Bauherrn oder Bauführers.

§ 17 Kundmachung der Baustelle

1. Der Bauführer hat bei Arbeiten, die länger als eine Woche andauern, den Firmennamen und die Dauer der Maßnahmen in gut lesbarer Weise ersichtlich zu machen.
2. Zusätzlich hat der Bauführer sämtliche Nachbarn im Sinne des § 6 NÖ Bauordnung, LGBl. Nr. 1/2015 idgF zwei Wochen vor Beginn der Bauausführung schriftlich über Zweck, Umfang und Zeitplan zu informieren.
3. In Straßenzügen mit einer konzessionierten Buslinie hat der Bauführer den Betreiber mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Störung des Busverkehrs zu setzen.

4. Wenn größere Verkehrsbeeinträchtigungen verursacht werden, sind auf Kosten des Bauführers mind. 1 Woche vorher am Beginn und Ende des Behinderungsbereiches Informationstafeln (Dauer und Zweck der Arbeiten) aufzustellen.

§ 18 Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen

1. Für die Ausführung der Arbeiten gelten vorrangig die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und die einschlägigen technischen Normen idgF.
2. Der Bauführer ist verpflichtet, vor Beginn jeglicher Bauarbeiten entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen und eine Fotodokumentation durchzuführen und über Aufforderung der Straßenpolizeibehörde oder dem Straßenerhalter vorzulegen.

§ 19 Verkehrssicherheit

1. Absperrungen von Verkehrsflächen, Verkehrsumleitungen usw. wie überhaupt die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs jeder Art dürfen nur im Einvernehmen und nach den Weisungen der Straßenpolizeibehörde, allenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Polizeidienststelle, durchgeführt werden.
2. Definitive Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen werden ausschließlich vom Straßenerhalter gegen Kostenverrechnung an den Bauführer demontiert und wieder aufgestellt bzw. angebracht.
3. Die Marktgemeinde Langenzersdorf behält sich vor, bei Arbeiten, die wesentliche Verkehrsbeeinträchtigungen nach sich ziehen können, die notwendige Verkehrsbeschränkung auf Kosten des Bauherrn in den Gemeindenachrichten zu verlautbaren und, wenn notwendig, ein Organ der Verkehrspolizei oder eines privaten Sicherheitsunternehmens zur Verkehrsregelung und Verkehrssicherheit auf Kosten des Bauführers vorzuschreiben.
4. Die notwendigen Verkehrszeichen, Abschrankungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. sind vom Bauführer auf seine Kosten zu beschaffen, aufzustellen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu entfernen. Sie müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen.
5. Bei Dunkelheit oder sonstigen schlechten Sichtverhältnissen ist der Beginn der Abschrankung gemäß § 89 StVO durch geeignete Leuchten ausreichend zu sichern.
6. Baumaschinen und Arbeitsgeräte dürfen nur innerhalb der abgeschrankten Fläche gelagert bzw. abgestellt werden.
7. Erfolgt die Absicherung der Baustelle nicht entsprechend dem erlassenen Bescheid, so behält sich die Straßenpolizeibehörde das Recht vor, die Herstellung der ordnungsgemäßen Absicherung laut Bescheid, auf Kosten des Bauführers zu veranlassen.

§ 20 Materiallagerungen

1. Während der Dauer der Lagerung sind alle im öffentlichen Interesse notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge, Rinnsale, Regeneinläufe, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber und sonstige Einbauten sind stets freizuhalten.
2. Die Aufstellung von Gerüsten, Baukränen, Silos, Betonaufbereitungsanlagen und sonstige ortsfeste Anlagen auf öffentlichem Grund, darf nur im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter und allenfalls mit den betroffenen Leitungsberechtigten erfolgen. Oberhalb von Ver- und Entsorgungsleitungen ist die Aufstellung solcher Geräte und Baueinrichtungen verboten. Ausnahmen können nur dann bewilligt werden, wenn die Behebung von Leitungsschäden jederzeit möglich ist.
3. Die Materiallagerung hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr ohne wesentliche Beeinträchtigung möglich ist.
 Für den Fußgängerverkehr auf Gehsteigen muss noch eine Breite von mind. 1,25 m frei bleiben. Dieser Fußgängerbereich ist so zu sichern, dass ein Abrutschen des Materials in den Gehbereich vermieden wird.
4. Zur Minimierung der Feinstaubbelastung sind alle gelagerten Materialien, die leicht vom Wind verfrachtet werden können und die eine erhöhte Staubbelastung verursachen, abzudecken.
5. Dauernde Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Fahrradbügel und dgl. werden ausschließlich im Beisein eines Organs des Straßenerhalters bzw., gegen Kostenverrechnung an den Bauführer, demontiert und wiederaufgestellt. Die demontierten Verkehrseinrichtungen sind auf den Bauhof der Marktgemeinde Langenzersdorf zur Zwischenlagerung zu führen.
6. Nach Räumung des Lagerplatzes hat der Benützer die in Anspruch genommenen Flächen sogleich in den früheren Zustand zu versetzen und ordnungsgemäß zu reinigen. Widrigenfalls wird ohne weitere Aufforderung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten dies vom Straßenerhalter durchgeführt bzw. veranlasst.
7. Den Zeitpunkt der Räumung hat der Benützer dem zuständigen Straßenerhalter am nächsten Werktag schriftlich, per Fax oder E-Mail zu melden, damit die Benützungsdauer einwandfrei festgehalten werden kann.
8. Für die Dauer der Materiallagerung ist vom Bauführer eine Gebrauchsabgabe entsprechend dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 zu entrichten.
9. Der Bauherr hat für die benützte Fläche das vorgesehene volle Entgelt zu bezahlen, auch wenn die Lagerfläche von anderen Unternehmungen mitbenützt wird.
10. Die Bewilligung zur Materiallagerung gilt nur für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes. Die genutzte Fläche ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden zu räumen und zu reinigen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich oder aus anderen Gründen von der Straßenpolizeibehörde angeordnet wird.

11. Für die Aufstellung von Containern im Zusammenhang mit Bauführungen (Umbauten, Zubauten, Abbrucharbeiten usw.) ist ebenfalls eine Gebrauchsabgabe entsprechend dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz zu entrichten. Um die Bewilligung zur Aufstellung von Containern hat ausschließlich der Bauführer oder die Containerverleihfirma anzusuchen.
12. Für die Aufstellung von Gerüsten jedweder Art auf öffentlichem Gut ist ebenfalls eine Gebrauchsabgabe entsprechend dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz zu entrichten. Bei Aufstellung von Gerüsten sind die Gerüste mit Pfosten zu unterlegen.

§ 21 Durchführung von Aufgrabungsarbeiten

1. Werden Verkehrsflächen aufgegraben, geschieht dies grundsätzlich in folgender Reihenfolge:
 a. Aufbruch von befestigten Oberflächen (§ 22)
 b. Grabungsarbeiten: klassisch mit Bagger, händisch, Fräsungen, etc. (§§ 23-24)
 c. Einbautenherstellung
 d. Verfüllung und Verdichtung bis zum Unterbauplanum (§§ 25-26)
 e. Provisorische Instandsetzung (§ 27)
 f. Abwarten der Setzungszeit (§ 28)
 g. Endgültige Wiederherstellung (§ 29)
2. Die Arbeitsschritte a bis e haben, im Sinne einer Minimierung offener Grabungsflächen, Zug um Zug zu erfolgen. Auf Verlangen des Straßenerhalters ist ein, die Instandsetzung betreffender, Bauzeitplan vorzulegen bzw. kann deren Durchführung umgehend angeordnet werden.
3. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten unverzüglich zu verschließen und derart provisorisch befahrbar zu machen, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.
4. Querungen im Fahrbahnbereich haben, wenn es wirtschaftlich vertretbar ist, halbseitig zu erfolgen, so dass der Verkehr ungefährdet aufrechterhalten werden kann.
5. Beim Einsatz schwerer Aufbruch- und Baugeräte ist mit gebotener Vorsicht vorzugehen, damit Beschädigungen von Fremdleitungen, angrenzenden Gebäuden usw. vermieden werden. Jede durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigung von Fremdleitungen, sonstigen Einbauten oder anderen Gegenständen ist dem Eigentümer auf schnellstem Wege bekannt zu geben.
6. Werden bei Grabungen oder sonstigen Baumaßnahmen Einbauten oder Bauwerke jeglicher Art (Fundamente, Masten, Einfriedungen, Sonden von Verkehrslichtsignalanlagen usw.) berührt, freigelegt, unterfahren usw., so hat der Bauführer auf eigene Kosten alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.
7. Stößt der Bauführer im Zuge einer Aufgrabung oder Bohrung auf Hohlräume im Straßenkörper, so sind diese im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter auf Kosten des Bauherrn mit geeignetem Material aufzufüllen.

8. Bei Grabungen im Randleisten- u. Spitzgrabenbereich (Rigole) sind diese durch den Bauführer wieder ordnungsgemäß instandzusetzen. Bei Querungen sind Randleisten und Spitzgräben (Rigole) jedenfalls vorsichtig abzubrechen und neu zu versetzen.
9. Wenn bei Grabungen Flächen außerhalb der Künette durch baustellenbedingte Maßnahmen (Verkehrsumleitung, Baustellenverkehr, etc.) beschädigt werden, sind die aufgetretenen Schäden zu beheben. Nötigenfalls sind die betroffenen Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteig, Randleisten, Pflasterflächen, Rasengitter und dgl.) auf Kosten des Bauherrn bzw. Bauführers neu herzustellen. Diese Leistungen sind gleichzeitig mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederherstellungsarbeiten durchzuführen. Gleiches gilt auch für sonstige Maßnahmen.

§ 22 Aufbruch von befestigten Oberflächen

1. Für den Aufbruch und das Abtrennen befestigter Oberflächen sind geeignete Werkzeuge zu verwenden, um Schäden an den angrenzenden Flächen zu vermeiden.
2. Beim Aufbruch von bituminösen Belägen, Betondecken und von Betonunterlagen sind die Ränder geradlinig, parallel zum Fahrbahnrand, scharfkantig abzutrennen.
3. Bei Pflasterdecken hat der Aufbruch entlang der nächstgelegenen Fuge zu erfolgen. Rasenziegel und Humusböden sind je für sich und getrennt von den übrigen Aushubstoffen zu lagern.

§ 23 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial

1. Lagerungen von Baumaterial dürfen nur innerhalb der gekennzeichneten Arbeitsstellen vorgenommen werden und sind gegen ein Abrutschen auf die Verkehrsfläche wirksam zu sichern.
2. Regeneinlaufschächte, Rinnsale, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber, Haltestellen, Einfahrten, Liegenschaftszugänge, Wurzelbereiche von Bäumen und Sträuchern, etc. sind von Lagerungen freizuhalten. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen und Hydranten muss jederzeit ein entsprechender Zugang gewahrt bleiben.
3. Es gelten die Bestimmungen des § 20 sinngemäß.

§ 24 Pölzung der Baugrube

1. Bei nicht ausreichend standsicherem Material ist die Künette oder Baugrube unabhängig von ihrer Tiefe zu pölzen. Treten dennoch Schäden an den angrenzenden Straßendecken auf, hat sich die Wiederherstellung der Straßendecke auf Kosten des Bauführers auf alle beschädigten Teile zu erstrecken.

2. Pölzungsmaterialien dürfen nur ausnahmsweise und nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauaufsicht in der Baugrube belassen werden, wenn dies zwingende technische Gründe erfordern.
3. Für die Sicherung von Baugruben und Künetten sind die Bestimmungen der ÖNORMEN B 2205 und B 2503 sowie des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, idgF einzuhalten.

§ 25 Verfüllen der Baugrube

1. Befinden sich in der Künette/Baugrube freigelegte Einbauten (Leitungen), ist den betreffenden (Leitungs)inhabern durch rechtzeitige schriftliche Ankündigung des Verfülltermines ausreichend Gelegenheit zu geben, diese auf Schäden zu untersuchen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung kann es nach sich ziehen, dass die Baugrube auf Kosten des Bauführers erneut geöffnet werden muss.
2. Nach der Fertigstellung der Arbeiten ist die Baugrube unverzüglich und lagenweise (jeweils max. 30 cm Stärke) zuzuschütten. Die ungebundenen Tragschichten sind gemäß RVS 08.15.01 in Kant- oder Brechkörnung auszuführen. Wenn das gewonnene Aushubmaterial den vorgenannten Anforderungen nicht oder nicht in vollem Umfang entspricht, ist es durch entsprechend geeignetes Füllmaterial zu ersetzen oder zu ergänzen. Die letztliche Entscheidung über die Eignung des Materials behält sich der Straßenerhalter vor. Das Einschlämmen des Füllmaterials in der Baugrube ist unzulässig.
3. Auf gesonderte Anordnung des Straßenerhalters ist die Künette/Baugrube bis 20 cm über dem Einbauteil jedoch max. bis zum Unterbauplanum (Unterkante der ungebundenen unteren Tragschicht) mit selbstverdichtendem Verfüllmaterial aufzufüllen.
4. In Bereichen der Künette/Baugrube, in denen sich das Füllmaterial z.B. wegen vorhandener Einbauten oder zu geringer Schlitzbreite nicht einwandfrei verdichten lässt, sind in Absprache mit dem Straßenerhalter Sondermaßnahmen (z.B. Verfüllung mit selbstverdichtendem Verfüllmaterial gemäß ONR 23131 idgF) umzusetzen.
5. Bei Aufgrabungen im Bankett ist bis auf eine Breite von 0,5 Meter, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, eine ungebundene untere Tragschichte einzubringen und mit gebrochenem Material, abzudecken. Die Stärke der ungebundenen unteren Tragschichte hat 40 cm zu betragen. Die Stärke der ungebundenen oberen Tragschicht hat 10 cm zu betragen. Sind auch Teile des Fahrbahnrandes von der Aufgrabung betroffen, sind diese in einer Mindestbreite entsprechend der Bestimmungen des § 29 wiederherzustellen.
6. Der Straßenerhalter ist jederzeit berechtigt, pro Bewilligung mindestens eine Materialprüfung des eingebauten Materials auf Kosten des Bauführers zu verlangen. Werden mehrere Örtlichkeiten einer Bewilligung geprüft, hat der Bauführer die Kosten der Materialprüfungen an den weiteren Örtlichkeiten nur bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Kennwerte zu tragen.

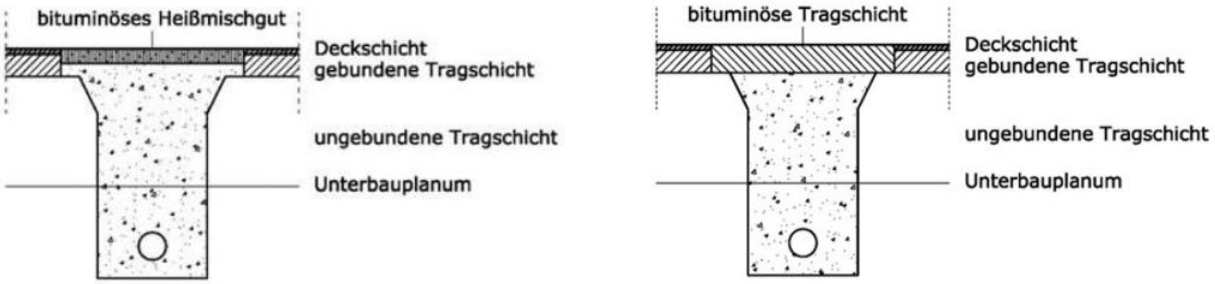
7. In Grünflächen und in anderen unbefestigten Oberflächen im Wurzelbereich von Bäumen sind Aufgrabungen bis 0,40 Meter unter das angrenzende Niveau mit erdigem Material zu hinterfüllen. Dieses Material darf nicht stärker als das angrenzende Erdreich verdichtet werden. Die restliche Künetten/Baugrubentiefe ist mit Oberboden (Humus) zu bedecken. Humusmaterial darf nicht tiefer als 0,50 Meter eingebracht werden, da es sonst zu pflanzenschädlicher Faulgasbildung führen würde.

§ 26 Verdichtung des Füllmaterials

1. Das Füllmaterial ist lagenweise in einer Schichtstärke von max. 30 cm einzubringen und lagenweise zu verdichten. Die Verdichtung innerhalb der Künette/Baugrube hat gemäß ÖNORM EN 1610 zu erfolgen.
2. Die vorgeschriebenen Verdichtungswerte müssen erreicht werden, um spätere Setzungen des Materials zu minimieren. Die Prüfmaßnahmen haben entsprechend der RVS zu erfolgen. Wird bei durchgeführten Lastplattenversuchen festgestellt, dass die erforderlichen Verdichtungswerte nicht erreicht wurden, hat der Bauführer unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen, wie Nachverdichtung oder erforderlichenfalls die Auswechslung des eingebrachten Füllmaterials, vorzunehmen.

§ 27 Provisorische Instandsetzung

1. Unmittelbar nach Herstellung des Unterbauplanums ist eine provisorische Instandsetzung der Oberfläche durchzuführen. Dafür kommen zwei Instandsetzungsvarianten A und B in Frage. Der Straßenerhalter behält sich vor, eine der beiden Varianten vorzuschreiben.



Instandsetzungsvariante A Instandsetzungsvariante B

Abb. 3: Schematische Darstellung der Instandsetzungsvarianten A und B

2. Bei **Instandsetzungsvariante A** (Abb. 3, links) erfolgt die Verfüllung der Künette/Baugrube (§ 25) so hoch, dass lediglich die Schichtdicke der provisorischen Deckschicht offen stehen bleibt. Diese ist, unter Berücksichtigung der Übergriffe von 20 cm, vorzugsweise mit bituminösem Heißmischgut ebenflächig herzustellen, zu verdichten, in verkehrssicheren Zustand zu bringen und bis zur endgültigen Wiederherstellung zu erhalten. Die Schichtdicke der provisorischen

Deckschicht ist im Regelfall 8 cm auf der Fahrbahn und 4 cm auf dem Gehsteig.
Wenn aus jahreszeitlichen Gründen kein Heißmischgut zur Verfügung steht, darf auch bituminöses Kaltmischgut verwendet werden. Die Mindesteinbaustärke auf Fahrbahnen beträgt dabei 4 cm, auf Gehsteigen 2,5 cm.

3. Bei **Instandsetzungsvariante B** (Abb. 3, rechts) erfolgt die Verfüllung der Künette/Baugrube (§ 25) bis auf Oberkante der ungebundenen oberen Tragschicht. Die Schichtdicken der bituminösen Trag- und Deckschicht (in Absprache mit dem Straßenerhalter sind hierfür die Regelquerschnitte § 33 oder die Schichtdicken der angrenzenden Oberflächen heranzuziehen) bleiben offen stehen. Unter Berücksichtigung der Übergriffe von 20 cm, ist die bituminöse Tragschicht (vermehrt um die Breite der bituminösen Deckschicht) bis zur Oberkante der angrenzenden Oberfläche herzustellen.

§ 28 Setzungszeit

1. Um allfällige Setzungen abzuwarten, muss der Zeitraum zwischen der provisorischen Instandsetzung und der endgültigen Wiederherstellung mindestens 6 Monate betragen. Vorzugsweise sollte zwischen provisorischer Instandsetzung und endgültiger Wiederherstellung eine Winterperiode liegen.
2. Die Marktgemeinde Langenzersdorf kann die Setzungszeit von 6 Monaten verlängern oder verkürzen, wenn dies aus wirtschaftlichen oder verkehrstechnischen Gesichtspunkten erforderlich ist. Der Bauführer ist verpflichtet, die provisorisch instandgesetzte Verkehrsfläche während der Setzungszeit in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Den Bauführer trifft diesbezüglich eine regelmäßige Kontrollpflicht provisorisch instandgesetzter Flächen.
3. Treten während der Setzungszeit Setzungen oder sonstige die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Mängel im Bereich des Füllkörpers sowie in daran anschließenden Verkehrsflächen auf, sind diese unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beheben.

§ 29 Endgültige Wiederherstellung

1. Die endgültige Wiederherstellung soll sicherstellen, dass zumindest die ursprüngliche Qualität der Straßenkonstruktion wieder erreicht wird. Setzungen und Schäden in angrenzenden Flächen, die als Folge der Aufgrabung entstanden sind, sind ebenfalls in die Wiederherstellung einzubeziehen.
2. Mit der endgültigen Wiederherstellung der Verkehrsfläche darf erst begonnen werden, wenn gemeinsam mit dem Straßenerhalter die Form und das Ausmaß der Wiederherstellung festgelegt wurde.
3. Bei **Instandsetzungsvariante A** ist das gesamte vorläufig eingebaute Asphaltmischgut zu entfernen und die ungebundene Tragschicht auf das endgültige Planum (Oberkannte

ungebundene obere Tragschicht) zu bringen, wobei die erforderlichen Verdichtungsanforderung weiterhin zu erfüllen sind. Danach sind die bituminöse Tragschicht und unter abermaliger Berücksichtigung der Übergriffe von 20 cm die bituminöse Deckschicht unmittelbar nacheinander herzustellen.

4. Bei **Instandsetzungsvariante B** ist die bituminöse Tragschicht in der erforderlichen Dicke der aufzubringenden Deckschicht unter abermaliger Berücksichtigung der Übergriffe von 20 cm abzufräsen, zu reinigen und danach die Deckschicht aufzubringen.
5. Das Ergebnis beider Instandsetzungsvarianten ist gleichwertig und wird in Abb. 4 schematisch dargestellt.
6. Die Wiederherstellung des Oberbaues (bituminöse Trag- und Deckschichten) hat grundsätzlich nach den in § 33 aufgelisteten Regelquerschnitten sowie Angaben der Marktgemeinde Langenzersdorf zu erfolgen und soll zumindest dem angetroffenen Schichtenaufbau entsprechen.
7. Bituminöse Trag- und Deckschichten sind, unabhängig ob im Bereich von Fahrbahn oder Gehsteig, etc. nach Möglichkeit maschinell einzubauen.
8. Sofern bei einer Künette bis zum Oberflächenrand (Anschluss an Grünfläche, Spitzgraben (Rigol), anderen Oberflächenbelag, Gebäudesockel, Bankett, etc.) ein Streifen von weniger als 1 Meter Breite verbleibt, ist auch für diese Restfläche die gesamte gebundene Tragschicht bis zum Oberflächenrand neu herzustellen (RVS 13.01.43, Punkt 3) und die endgültige Wiederherstellung vorzunehmen.
9. Befindet sich die wiederherzustellende Künette/Baugrube auf einer Verkehrsfläche mit einer Gesamtbreite unter 2,5 Metern, ist die gesamte bituminöse Konstruktion (gebundene Tragschicht) auf Kosten des Bauherrn oder Bauführers zu erneuern (RVS 13.01.43, Punkt 4.2).
10. Bei der Wiederherstellung von bituminösen Oberflächen müssen die Ränder des Altbestandes sauber und geradlinig geschnitten werden. Lose, gelockerte und unterhöhlte Teile des Altbestandes sind zu entfernen. Dabei ist darauf zu achten, dass die wiederhergestellten Flächen rechtwinkelige Formen, möglichst parallel zur Fahrbahnachse, aufweisen.
11. Für Randsteinleisten, an die eine wiederherzustellende Fläche, nach Berücksichtigung aller Erweiterungen der aufzubrechenden Oberfläche (Übergriffe, minimale Restbreiten, etc.) heranreicht, kann der Straßenerhalter einen Neueinbau fordern. Die zu verbauenden Randsteine sind vom Straßenerhalter beizustellen. Ausgenommen sind Randsteine, welche durch die Baumaßnahmen beschädigt wurden und daher vom Bauführer auszutauschen sind (gleiches Modell wie die vom Straßenerhalter bereitgestellten Randsteine).
12. Die seitliche Verbindung zum Altbestand ist mit einem schmelzenden Fugenband, Fugenverguss oder Anstrich herzustellen. Die ordnungsgemäße Vorbehandlung von Nähten, Rändern, Anschlüssen, sowie der Unterlage (Hochdruckreinigung, Vorspritzen) hat entsprechend den Arbeitspapieren Nr. 2 und Nr. 5 der RVS zu erfolgen.

13. Sollte sich eine Fuge öffnen, ist diese entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften bzw. der Vorgabe des Straßenerhalters entsprechend zu sanieren bzw. instandzusetzen.
 Bei flächigen Setzungen ist der Gesamtbereich abzufräsen und die Deckschichte sofort ebenflächig einzubauen.
14. Höhenänderungen von Gittern, Deckeln und Schieberkästen, die im Zuge der endgültigen Wiederherstellung der Straßendecke vorgenommen werden müssen, gehen zu Lasten des Bauherrn oder Bauführers.
15. Die Marktgemeinde Langenzersdorf kann in Einzelfällen vom Bewilligungswerber eine Sicherstellung (Bankgarantie, etc.) für die Kosten der endgültigen Wiederherstellung verlangen.

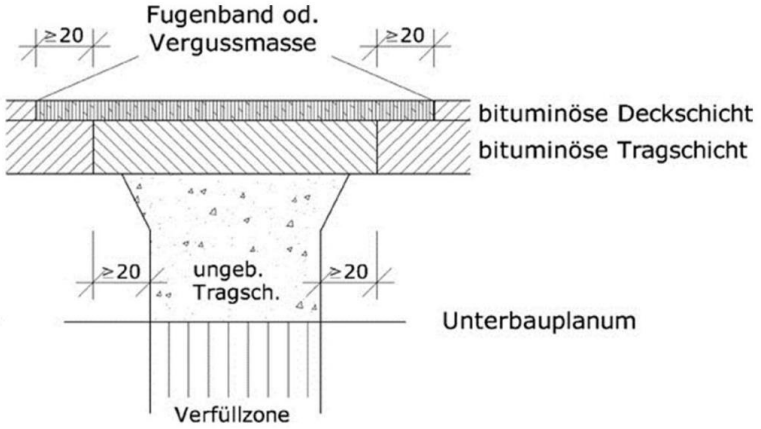


Abb. 4: Schematische Darstellung des Ergebnisses der endgültigen Wiederherstellung

§ 30 Räumung und Säuberung

1. Jede Verunreinigung des Straßenbelages (Fahrbahn/Radweg/Gehweg), sowie der Bankette, Grünflächen etc. ist so gering wie möglich zu halten. Pflasterungen und Rasengitterflächen sind besonders zu schützen.
2. Der Bauführer hat die Baustelle sowohl nach der provisorischen Instandsetzung als auch nach der endgültigen Wiederherstellung der Künette bzw. Baugrube oder Materiallagerungsfläche unverzüglich von allen übriggebliebenen Materialien zu säubern und zu räumen. An der Verkehrsfläche haftende Beton- oder Asphaltreste sind vorsichtig zu entfernen und abzuführen.
3. Kommt der Bauführer dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Straßenerhalter die Räumung und Säuberung der Baustelle mit Angabe einer Frist anordnen.
4. Wenn diese Anordnung nicht fristgerecht erfüllt wird oder bei Gefahr im Verzug kann der Straßenerhalter die notwendigen Maßnahmen zur unverzüglichen Räumung und Säuberung der Baustelle auf Kosten des Bauführers sofort veranlassen.

§ 31 Überprüfung und Ersatzvornahme

1. Dem Straßenerhalter steht die jederzeitige, unangekündigte Überwachung aller Bautätigkeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen zu. In Form von stichprobenweisen Baustellenkontrollen kann z.B. kontrolliert werden, ob alle Auflagen dieser Benützungs- und Aufgrabungsrichtlinie eingehalten werden.
2. Sollten bei diesen stichprobenweisen Baustellenkontrollen Zweifel an der korrekten Ausführung im Sinne dieser Benützungs- und Aufgrabungsrichtlinie bzw. anderer geltender Normen und Richtlinien entstehen, behält sich die Marktgemeinde Langenzersdorf vor, Baustellenkontroll- und Abnahmeprüfungen durch einen externen Sachverständigen durchführen zu lassen und dem Bauführer in Rechnung zu stellen.
3. Wird der Verpflichtung zur provisorischen Instandsetzung oder endgültigen Wiederherstellung nicht rechtzeitig, nicht in vollem Umfang oder nicht ordnungsgemäß entsprochen, wird durch den Straßenerhalter – unter Einräumung einer angemessenen Frist – die Durchführung dieser Arbeiten angeordnet. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Instandsetzung/Wiederherstellung, wird diese im Rahmen einer Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des Bauführers durch den Straßenerhalter durchgeführt oder veranlasst.
4. Bei Gefahr im Verzug werden durch den Straßenerhalter die erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Instandsetzung/Wiederherstellung der Oberfläche auf Kosten und Gefahr des Bauführers veranlasst.
5. Gleiches gilt auch wenn der Straßenerhalter Mängel bzgl. Aufgrabung, Absicherung, Beleuchtung, Verfüllung der Künette/Baugrube, Minierung oder Bohrung feststellt.
6. Sind Maßnahmen, welche unter den Geltungsbereich des § 3 dieser Richtlinie fallen, ohne Bewilligung in Angriff genommen worden oder nicht den Auflagen entsprechend durchgeführt worden, ist der Straßenerhalter berechtigt, die Fortsetzung der Maßnahme zu untersagen. Der Straßenerhalter behält sich vor, die Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Bauführers zu verlangen.
7. Der Straßenerhalter und die Straßenpolizeibehörde können bei grob fahrlässigem Verhalten oder bei mangelhafter Beseitigung von Mängeln der Bauausführung oder bei wiederholten Verletzungen der Auflagen dieser Benützungs- und Aufgrabungsrichtlinie ein Aufgrabungsverbot aussprechen.
8. Innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der endgültigen Wiederherstellung kann der Straßenerhalter eine Abnahmeprüfung für die bituminösen Trag- und Deckschichten (zur Prüfung von Schichtdicke, Raumdichte und Lagenverbund) verlangen. Die Prüfstellen sind vom Straßenerhalter festzulegen, welcher auch die Kosten für die Prüfung trägt, es sei denn, das Prüfergebnis fällt mangelhaft aus. In diesem Fall werden die Prüfkosten dem Bauführer vorgeschrieben.

9. Sollten Leitungen oder sonstige Einbauten nicht den Vorschriften und Auflagen dieser Benützungs- und Aufgrabungsrichtlinie konform verlegt worden sein, hat der Straßenerhalter das Recht, dem Bauherrn bzw. Bauführer eine entsprechende Umlegung vorzuschreiben.

§ 32 Haftung

1. Der Bauführer hat die Aufgrabung, Minierung, Bohrung, Fräsung oder sonstige Baumaßnahmen und das Verfüllen der Künette bzw. Baugrube im Sinne einer provisorischen Instandsetzung sowie endgültigen Wiederherstellung der Oberfläche nach dem Stand der Technik, der RVS, den technischen Normen, sowie nach den vom Straßenerhalter vorgeschriebenen Auflagen durchzuführen.
2. Der Bauherr und Bauführer und im Rahmen von Tätigkeiten nach § 1 sonst herangezogene Rechtspersonen haften zur ungeteilten Hand vom Tage des Beginns der Baumaßnahme, Materiallagerung oder sonstigen Benützung öffentlichen Grundes für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und weiteren Anordnungen und Verfügungen des Straßenerhalters und der Straßenpolizeibehörde, ferner für alle Schäden und Schadenfolgen, die im Zusammenhang mit den genannten Arbeiten auftreten. Diese Haftpflichtigen haften der Marktgemeinde Langenzersdorf außerdem für jedweden Anspruch dritter Personen aus dem gegenständlichen Titel und erklären, die Marktgemeinde Langenzersdorf gegenüber solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
3. Wird innerhalb der Haftzeit ein Mangel festgestellt, wird dessen Behebung durch den Straßenerhalter unter Einräumung einer angemessenen Frist angeordnet. Der Straßenerhalter behält sich vor, diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Bauführers durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn die Mängelbehebung nicht fristgerecht oder nur in ungenügendem Maße durchgeführt wird.
 Bei Gefahr im Verzug wird die Instandsetzung/Wiederherstellung von sicherheitsgefährdenden Stellen ohne weitere Verständigung durch den Straßenerhalter auf Kosten des Bauführers veranlasst.
4. Die Haftzeit beginnt mit Ende des laufenden Monats, in dem die Abnahme der fertiggestellten Arbeiten durch den Straßenerhalter erfolgt. Die Bestätigung der Abnahme geschieht durch die Unterfertigung der Aufmaß-Skizze bzw. des Abnahmeprotokolls für die endgültige Wiederherstellung der Oberflächen.
5. Die Haftzeit beträgt, unabhängig von der Oberflächenbefestigung, 3 Jahre.
6. Gewährleistungsansprüche werden vom Straßenerhalter beim Bewilligungswerber geltend gemacht und sind, wenn es sich nicht um dieselbe Rechtsperson handelt, vom Bewilligungswerber gegenüber dem Bauführer durchzusetzen.

§ 33 Regelquerschnitte der Verkehrsflächen

1. **Fahrbahnen und Abstellflächen**
 3 cm bituminöse Deckschicht (AC 8)
 10 cm bituminöse Tragschicht (2-lagig, jeweils 5 cm)
 10 cm ungebundene obere Tragschichte
 40 cm ungebundene untere Tragschicht
2. **Gehsteige, Gehwege, Radwege, Nebenanlagen und dergleichen**
 3 cm bituminöse Deckschicht (AC 4)
 8 cm bituminöse Tragschicht
 10 cm ungebundene obere Tragschichte
 30 cm ungebundene untere Tragschicht